

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden**

**Karlsruhe, 1863**

Dienstinstruktion für die Katholische Stiftungskommissionen über die  
Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

**Dienstinstruktion**  
für  
**die Katholischen Stiftungskommissionen**  
über die  
**Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.**

---

In Gemäßheit des §. 19 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Nr. 52 und Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1861, Nr. 20, wird mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Ortsstiftungskommissionen nachstehende Instruktion erlassen:

**Erster Abschnitt.**

**Gegenstand der Verwaltung.**

§. 1.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnerereien insbesondere:

a. das Vermögen der Kirchen- (Kapellen-) Fabrik, d. i. das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hiezu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchen- oder Kapellenfond zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermachet wurden.

b. die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds;

c. das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insoferne sie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten dies zulassen.

(§. 5 der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

## Zweiter Abschnitt.

### Bestellung und Unterordnung der Verwaltungsbehörde und ihrer Hilfsbediensteten.

#### A. Stiftungskommission.

##### §. 2.

Das örtliche, d. i. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte kirchliche Vermögen wird unter dem Voritze des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderathes ist stets Mitglied der Stiftungskommission.

Wenn ein Kirchspiel aus mehreren Orten besteht, so ist nur der katholische Bürgermeister beziehungsweise dienstälteste katholische Gemeinderath des Pfarrorts Mitglied der Kommission. Besteht in einem Filiale eine besondere Stiftungskommission (§. 3), so ist der dortige katholische Bürgermeister oder Gemeinderath selbstverständlich Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder der Stiftungskommission, deren es je nach der Größe einer Kirchspielsgemeinde und der Beträchtlichkeit des zu verwaltenden Vermögens drei bis sechs sein sollen, werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des Vorstandes (Pfarrers oder Pfarrverwesers) auf einen Zeitraum von sechs Jahren nach Vorschrift der Wahlordnung gewählt.

##### §. 3.

Gehören zu einer Pfarrei Filiale, deren katholische Einwohner an den kirchlichen Stiftungen der Mutterkirche theilnehmen, so hat jedes Filial wenigstens ein Mitglied in die Stiftungskommission der Mutterpfarre zu wählen.

In den Filialen aber, welche eigene kirchliche Stiftungen haben, sind unter Leitung des geistlichen Vorstandes Seitens der Katholiken des Filials besondere Stiftungskommissionen zu wählen, welche das besondere Stiftungsvermögen unter dem Voritze ihres geistlichen Vorstandes zu verwalten haben.

##### §. 4.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Gewählten oder bei ungleicher Zahl das eine Mal ein Mitglied mehr aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Für die alle drei Jahre wiederkehrende Wahl ist ein für allemal ein Wahlmonat, der von der Stiftungskommission für die Wähler als der geeignetste gehalten wird, festzusetzen und einzuhalten.

Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, eben so für jene Mitglieder der Stiftungskommission, welche während der Dienstzeit aus irgend welchem Grunde abgehen, treten bis zur nächsten Wahl diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

##### §. 5.

Sämmtliche Mitglieder der Stiftungskommission bekleiden ihr Amt als Ehrenstelle ohne Anspruch auf einen Gehalt oder auf ständige Gebühren.

Nur für auswärtige Dienstverrichtungen können nach Maaßgabe der Gebührenordnung für Gemeindebeamte (§. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Seite 387) nach Verhältnis des gehaltenen Zeitaufwandes Tagsgelühren beansprucht werden.

Die Anforderung solcher Gebühren ist aber, und zwar ohne Rücksicht auf die Gemarkungsgrenze, nur in dem Falle statthaft, wenn der Ort oder die Stelle der Geschäftsvornahme mehr als eine Stunde von dem Wohnsitze (der Wohnung) des betreffenden Kommissionsmitgliedes entfernt ist.

Ebenso erhält der geistliche Vorstand für derartige Verrichtungen eine Diät von 2 fl. 30 fr. für den ganzen Tag.

Unter Umständen kann wegen solchen Geschäftsvornahmen auch ein Ersatz von Reisekostenauslagen beansprucht werden.

#### §. 6.

Die Stiftungskommissionen sind in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung unmittelbar dem Katholischen Oberstiftungsrathe untergeordnet und diesem für ihre Amtsführung verantwortlich.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte beziehungsweise machen Vorlage unmittelbar an den Oberstiftungsrath auch in solchen Fällen, wo eine höhere, d. h. kirchenobrigkeitliche Genehmigung oder staatliche Zustimmung (§. 54 und 55) erforderlich ist\*).

#### B. Stiftungs-Aktuar.

##### §. 7.

Bei Stiftungen von beträchtlichem Umfang kann ein besonderer Aktuar angestellt werden, den die Kommission auf unbestimmte Zeit zu wählen und das Pfarramt zu verpflichten hat. Ist ein Vikar in der Pfarrei, so kann diesem die Stelle des Stiftungs-Aktuars übertragen werden.

Für alle Diensthandlungen des Aktuars ist die Stiftungskommission unbedingt verantwortlich.

#### C. Fonds- oder Stiftungsrechner.

##### §. 8.

Der Rechner wird auf unbestimmte Zeit von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt, worauf derselbe von letzterer Behörde handgelübblich zu verpflichten ist.

(§. 4. der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

#### \*) Anmerkung zu §. 6:

1. Zu Berichten sind keine halbe Bogen, sondern immer ganze Bogen weißes Papier zu verwenden.
2. Ueber jeden einzelnen Gegenstand oder Betreff ist besonderer Bericht zu erstatten; die Aufnahme verschiedenartiger Geschäftsgegenstände oder Angelegenheiten in einen und denselben Bericht ist der Registraturordnung zuwider und deshalb unstatthaft.
3. In solchen Berichten, welche höherem Auftrage zufolge erstattet werden, ist gleich im Eingange des Berichts die veranlassende höhere Entschliessung mit Datum und Nummer anzuführen.
4. Zu Berichten sowie zu anderen Schriftstücken muß gleich großes Papier von 1 Fuß 1 Zoll Länge und 7 Zoll Breite für den beschnittenen Bogen, sog. Kanzleiformat verwendet werden.

Wenn der Bürgermeister mit höherer Ermächtigung zum Fondsrechner ernannt ist, so hat für ihn der älteste Gemeinderath katholischer Konfession die Stelle des ersten weltlichen Mitgliedes der Stiftungskommission zu bekleiden.

Bei der Wahl eines Rechners muß neben den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und dessen Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens, sowie auf dessen Vermögensverhältnisse gesehen werden.

Derselbe untersteht unmittelbar der Stiftungskommission.

#### §. 9.

Der Rechner hat eine Dienstkaution zu stellen, die gewöhnlich dem halben Jahresbetrage der Roheinnahme des Fonds oder der Stiftung gleichkommt, aber die Summe von 1000 fl. in der Regel nicht übersteigen soll.

Vergl.  
Anhang I.

Die Größe der Kautionssumme und die Art der Kautionsleistung bestimmt die Stiftungskommission. Für etwa bei dieser Bestimmung vorkommende grobe Versehen bleibt die Kommission verantwortlich.

Bei kleineren Fonds, d. h. bei solchen deren Rohertrag im Jahr weniger als 200 fl. ist, kann die Stiftungskommission sich mit dem Eintrag des der Stiftung zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes (L.R.G. 2121, Abs. 3) im Pfandbuche begnügen.

#### §. 10.

Der Rechner bezieht für Besorgung sämtlicher Dienstverrichtungen im Wohnorte einen festen Jahresgehalt, aus welchem er auch etwaige Kosten der Rechnungsstellung zu bestreiten und die nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen hat.

Zur erstmaligen Gehaltsregulirung und zur Erhöhung der bisherigen Rechnergehälte haben die Stiftungskommissionen höhere Ermächtigung nothwendig (§. 6).

Für nothwendige Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes bei Entfernungen über eine Stunde Weges (§. 5) wird eine dem Zeitaufwande entsprechende besondere Gebühr gleich den Diäten der Gemeinerechner, unter Umständen auch Reisekostenvergütung bezahlt.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Sitzungen und Berathungen.

#### §. 11.

Die Sitzungen und Berathungen der Stiftungskommission geschehen unter Leitung des Vorstandes kollegialisch in der Weise, daß jedes Mitglied über die zu berathenden und beschließenden Gegenstände seine Ansicht unumwunden aussprechen kann und soll.

Der Vorstand der Kommission trägt bei den Sitzungen über die vorliegenden Geschäftsgegenstände vor; aber auch jedem anderen Mitgliede bleibt es unbenommen, Vorschläge zu machen, oder Anträge zum Nutzen der Stiftung zu stellen und solche in das Sitzungsprotokoll (§. 15) eintragen zu lassen.

Unter Umständen kann auch einem einzelnen Kommissionsmitgliede, je nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die Behandlung eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden.

## §. 12.

1. Die Beschlüsse der Stiftungskommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

3. Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, wobei ein Mitglied der Stiftungskommission, oder ein mit demselben im ersten oder zweiten Grade (nach kirchlicher Berechnung) Verwandter oder Verschwägerter persönlich betheilig ist, hat dasselbe weder eine berathende, noch entscheidende Stimme. Sind so viele Kommissionsmitglieder bei der Sache betheilig, daß nach ihrer Entfernung ein gültiger Beschluß nicht mehr gefaßt werden kann, so ist die Sache dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Entscheidung beziehungsweise gutfindenden Verfügung vorzulegen.

4. Jedem Mitgliede der Stiftungskommission wird Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, insbesondere über die Gegenstände der Berathung und über das demselben im Dienste Anvertraute, insoferne durch ungehörige Mittheilung hierüber das Interesse des Dienstes gefährdet werden könnte, zur besonderen Pflicht gemacht.

## §. 13.

Die Stiftungskommissionen halten, je nachdem es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle sechs Wochen ihre Sitzungen und Berathungen, wozu der Vorstand jedesmal Einladung ergehen läßt.

## §. 14.

Eilende wichtige Geschäfte sollen durch außerordentliche Zusammenkünfte erledigt werden. Beschlußfassungen mittelst sogenannter Zirkulare sind unstatthaft.

Im Falle ein dringender Gegenstand zu unbedeutend wäre, als daß eine außerordentliche Sitzung für nöthig erachtet werden könnte, hat die Beschlußausfertigung durch den Vorstand der Stiftungskommission unter Benehmen und im Einverständniß mit dem ersten weltlichen Kommissionsmitgliede zu geschehen. In nächster Sitzung aber ist dem Collegium hievon geeignete Eröffnung zu machen, und solche durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll beurkunden zu lassen.

## §. 15.

Sämmtliche in einer Sitzung zu Stande kommenden Beschlüsse sind in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in das Protokollbuch einzutragen. Im Eingange des Sitzungsprotokolles sind alle anwesenden Kommissionsmitglieder mit Vor- und Zunamen aufzuführen und es haben dieselben am Schlusse der Sitzung jedesmal das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen. In der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern sind Protokollauszüge zu den betreffenden Akten zu machen, und die gleichfalls den betreffenden Akten beizufügenden Entwürfe zu Berichten, Verfügungen und Dekreturen zu fertigen, wenn solche nämlich in der Sitzung nicht ausführlich zu Protokoll angegeben worden sind.

## §. 16.

Alle Beschlußausfertigungen sind von dem Vorstande der Stiftungskommission und von dem ersten weltlichen oder von einem andern Kommissionsmitgliede, und, wo ein besonderer Stiftungsaktuar aufgestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## §. 17.

Zu jeder Sitzung kann der Berechner beigezogen werden. Derselbe hat dabei nur eine beratende Stimme.

## Vierter Abschnitt.

## Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens.

## A. Von Erhaltung des Grundstocks.

## §. 18.

Die Stiftungskommissionen haben das ihrer Obforge anvertraute Vermögen mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und weiser Sparsamkeit nach den stiftungsgemäßen Bestimmungen zu verwalten. Sie müssen es als ihre erste Pflicht ansehen, das Kirchen- und kirchliche Stiftungsvermögen zu erhalten, so weit thunlich zu vermehren und vor Verlust oder Schaden möglichst zu bewahren.

## §. 19.

Die Stiftungskommission hat dafür zu sorgen, daß die heimbezahlt werdenden Kapitalien, sowie die nicht zu laufenden Ausgaben nothwendigen Kassevorräthe ohne Zögerung wieder ausgeliehen und zinstragend gemacht, auch daß ausstehende Forderungen nach deren Verfallzeit durch den Rechner gehörig betrieben werden.

Der Kommission liegt auch ob, den Rechner in der Ausstandsbetreibung so weit nöthig zu unterstützen.

## §. 20.

Formular IX.

Die Einnahmen aus veräußerten Grundstocktheilen d. h. aus Liegenschaften und Gebäuden, sowie der Erlös von ausgestockten Waldungen und von außerordentlichen Holzhieben, ferner die Ablösungskapitalien für Gerechtfame (Zehntrechte, Gülten, Lehen, Bodenzinse u. dgl.) auch neue Stiftungen müssen zum Grundstock geschlagen und daher entweder zu Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen für den Grundstock verwendet werden.

Vergl.  
Anhang II.

## B. Vom Verfahren beim Ausleihen und Einziehen der kirchlichen Stiftungskapitalien.

## §. 21.

Stiftungsgelder sollen in der Regel nur im Inlande und nur auf erstes Liegenschaftliches Unterpfand, in keinem Falle aber auf Handschrift ausgeliehen werden. Bei Darleihen auf Grundstücke muß das Kapital doppelt mit dem gewährgerichtlichen Anschlag, bei Gebäuden aber dreifach mit dem Anschlag gedeckt erscheinen, so zwar daß, wenn bei Gebäuden der gerichtliche und der Brandversicherungsanschlag ungleich groß sind, nur ein Kapital bis zum Drittel des geringeren Anschlags darauf hin gegeben werden darf.

Zu jeder Abweichung von dieser Vorschrift ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

## §. 22.

Bevor ein Darlehen zugesichert wird, hat die Stiftungskommission den Verlagschein d. h. das gewährgerichtliche Verzeichniß und den Werthanschlag der als Unterpfand zu bestellenden Grundstücke und Gebäulichkeiten genau zu prüfen, und ehe die Auszahlung eines Kapitals erfolgt, hat eine sorgfältige Prüfung der Schul- und Pfandurkunde durch die Kommission zu geschehen.

## §. 23.

In jeder Schul- und Pfandurkunde muß die Heimzahlungsbedingung, sog. Mortifikations-Klausel enthalten sein, wornach sich der Schuldner bei Vermeidung nochmaliger Zahlung verbindlich macht, das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalpfandurkunde oder gegen einen von dem Katholischen Oberstiftungsrathe ausgestellten Tilgungs- oder Amortisationschein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Vermeidung der gleichen Nachtheile nur gegen schriftliche Ermächtigung der Stiftungskommission zu leisten.

## §. 24.

Kirchliche Fondsgelder können mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes auch in badi'schen Staatsobligationen angelegt werden.

Jede Obligation ist aber auf den Namen des betreffenden Fondes mit dem Beifuge einschreiben zu lassen, daß eine Aufhebung der Inscription oder Umschreibung nur mit Ermächtigung der Stiftungskommission zulässig ist. Auf dem Hinterlegungsschein (§. 27) ist von der Stiftungskommission zu beurkunden, daß die Einschreibung in dieser Weise geschehen sei.

Vergl. Form. II. und §. 7 und 12 der Finanzministerialverordnung vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt S. 2/3.

## §. 25.

Zu einer ausnahmsweisen Kapitalanlage auf Pfandobjecte in angrenzenden deutschen Bundesstaaten, wo solches Darlehen unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse eines Fondes rathlich oder wünschenswerth erscheint, muß vor der Zusage die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erwirkt werden.

## §. 26.

Vorübergehend, d. h. bis sich eine Gelegenheit zur regelmäßigen (§. 21) Kapitalanlage ergibt, können Fondsgelder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse oder bei der badi'schen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Verzinsung hinterlegt werden, wozu die Stiftungskommission keine höhere Ermächtigung im einzelnen Falle einzuholen hat.

## §. 27.

Wird eine Darlehensurkunde von der Stiftungskommission vollkommen richtig und in allen Punkten vollständig befunden, so wird die Urkunde in der

Stiftungs- (Depositen-) Kiste hinterlegt. Gleichzeitig ist dem Rechner hierüber ein Hinterlegungs- (Depositen-) Schein auszustellen, welcher als Beilage der betreffenden Rechnung angeschlossen werden muß.

Form. Biffer  
I. II. u. III.

## §. 28.

Angelaufte Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinstheilscheinen (Coupons) und Zinsleisten (Talons) sind ebenfalls in der Hinterlegungskiste aufzubewahren.

Auch andere wichtige Urkunden oder Werthgegenstände eignen sich zur Aufbewahrung in der Stiftungskiste.

## §. 29.

Die Stiftungskiste, welche bei gehöriger Sicherheit entweder im Pfarrhause oder in dem etwa vorhandenen besondern Sitzungslokale aufzubewahren ist, muß unter doppeltem Verschuß gehalten werden. Den einen Schlüssel hiezu hat der Pfarrer, den andern aber das erste weltliche Stiftungskommissionsmitglied stets in Verwahrung zu nehmen.

Der Inhalt der Kiste ist jährlich einmal durch die Stiftungskommission zu untersuchen. Ueber den Befund ist eine Beurkundung zur Rechnung zu bringen.

Form. Biffer  
IV. bis VIII.

### C. Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäulichkeiten, Verkauf von Naturalien und abgängigen Fahrnissen.

## §. 30

Die Stiftungskommission hat darüber zu wachen, daß die für einen Fond nicht im Selbstbau befindlichen Grundstücke und die nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gebäulichkeiten rechtzeitig verpachtet oder vermietet werden.

Derartige Verpachtungen oder Miethen, welche in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen haben und die durch ein Mitglied der Stiftungskommission in Gemeinschaft mit dem Rechner vorzunehmen sind, sollen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht über 9 Jahre dauern.

Wird der in letzter Pachtperiode erzielte oder ein höherer Bestand- beziehungsweise Miethzins geboten, so genehmigt die Stiftungskommission den neuen Pacht- beziehungsweise Miethvertrag, andernfalls aber ist hierwegen Vorlage an den katholischen Oberstiftungsrath zu machen.

Erstmalige Verpachtungen d. h. von Grundstücken, welche für den betreffenden Fond bisher nicht verpachtet waren, genehmigt die Stiftungskommission, wenn das bei der Versteigerung erfolgte höchste Gebot oder bei mehreren Loosen, wenn die Summe der höchsten Gebote dem abgeschätzten Pachtwerthe (der Taxation) mindestens gleichkommt. Bei ungünstigeren Ergebnissen ist das Pachtprotokoll mit begründetem Antrage dem katholischen Oberstiftungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist es bei der erstmaligen Vermietung von Häusern und Gebäulichkeiten zu halten.

## §. 31.

Auch die zum Verkauf bestimmten Naturalien, wie Früchte, Wein und Forsterzeugnisse sollen in der Regel durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Die Stiftungskommission genehmigt derartige Verkäufe und zwar, wenn das erfolgte höchste Gebot nicht weiter als um ein Zehnthel:

- a. bei Früchten unter dem einschlägigen Marktpreise,
- b. bei Wein unter dem Anschläge von Sachverständigen,
- c. bei Holz unter der Taxation der Bezirksforsterei

steht.

Zu Veräußerungen mit ungünstigerem Erlös ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

## §. 32.

Beim loos- oder abtheilungsweisen Verkauf der in §. 31 erwähnten Gegenstände ist die Stiftungskommission zur Genehmigung zuständig, wenn die Summe der sämtlichen höchsten Gebote wenigstens bis auf ein Zehnthel dem Marktpreise, beziehungsweise dem Gesamtbetrag der Anschläge gleichkömmt.

## §. 33.

Abgängige Geräthschaften im Werthe nach Maassgabe des Inventars bis zum Betrag von 30 fl. können nach dem Ermessen der Stiftungskommission zum Nutzen des betreffenden Fonds im Wege der Versteigerung oder, wenn diese der Kosten halber nicht angemessen erscheint, aus freier Hand verkauft werden.

Zur Veräußerung werthvollerer Geräthschaften ist die Ermächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich, der seinerseits hiezu wenn es sich um geweihte oder um solche Gegenstände handelt, welche einen antiken oder einen Werth von über 500 fl. haben, die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen hat.

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Voranschlägen.

## §. 34.

Für die Katholischen Ortsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge für die von dem Katholischen Oberstiftungsrathe zu bestimmende Rechnungsperiode aufgestellt.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist ermächtigt, da, wo er nach Lage der Fondsverhältnisse es für angemessen erachtet, von Aufstellung der Voranschläge Umgang nehmen zu lassen.

## §. 35.

Die Stiftungskommission hat unter Zuziehung des Rechners den Voranschlag zu fertigen.

Die regelmäßige Zeit zur Fertigung des Voranschlags ist der Anfang des dritten Monats vor Beginn der Rechnungsperiode.

Die Rechnungen zerfallen in solche

- I. Klasse, die Jahr für Jahr,
- II. " die für zwei Jahre und
- III. " die für drei Jahre abgelegt werden müssen.

§. 36.

Der Voranschlag, welcher nach den gleichen Rubriken, wie die Rechnung aufzustellen ist, verzeichnet alle in der nächsten Rechnungsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche den Grundstock angehen, und solche, die nur in Rechnung durchlaufen (uneigentliche Einnahmen und Ausgaben), werden aus dem Voranschlage weggelassen.

Muß ausnahmsweise auf Einnahmen dieser Art gegriffen oder nachträglich für Berichtigung von Ausgaben gesorgt werden, so wird dies in einem Anhange berücksichtigt.

Die Kosten der Neubauten eignen sich nicht zur Aufnahme in den Voranschlag, sondern es sind darüber besondere Verhandlungen zu führen.

§. 37.

Die nicht feststehenden Beträge für die verschiedenen Rubriken des Voranschlags werden unter Zugrundlegung der Durchschnittsergebnisse und zwar bei den Rechnungen erster Klasse aus den letzten drei, bei jenen der zweiten und dritten Klasse (§. 35) aber aus den Ergebnissen der letzten zwei Rechnungen bestimmt.

Bei Kapitalzinsen, Güterbestandszinsen und bei allen Posten, bei welchen die früheren Rechnungsergebnisse für die Zukunft nicht maßgebend sein können, werden anstatt der Durchschnitte dem neuesten Stand entsprechende Beträge angenommen. Unständige größere Ausgaben, z. B. für Anschaffung der erforderlichen Kirchengeräthschaften, Bauausbesserungen, Kulturen u dgl. sind durch specielle Kostenüberschläge zu begründen.

Jede Abweichung von den Durchschnittsergebnissen ist als solche kurz zu bezeichnen und zu begründen.

Eine Abweichung, welche nur wegen eines außerordentlichen oder wegen eines nur zeitweise wiederkehrenden Aufwandes nothwendig wird, ist in dem Anhange des Voranschlages aufzuführen.

§. 38.

In dem Voranschlage ist darauf zu achten, daß für unvorhergesehene Fälle, Verluste und außerordentliche Ausgaben die Deckungsmittel nicht fehlen.

Wo die Lasten und Zwecke des Fonds wachsenden Aufwand erwarten lassen, ist auf entsprechende Vermehrung des Vermögensstockes Bedacht zu nehmen.

§. 39.

Reichen die ordentlichen Einkünfte zur Deckung der ordentlichen Ausgaben oder die laufenden Ueberschüsse sammt den Ersparnissen früherer Zeit zu außerordent-

lichen und nur zeitweise vorkommenden Ausgaben nicht hin, so muß über die Aufbringung des Mangelnden sogleich verhandelt und Antrag gestellt werden.

§. 40.

Bei Aufstellung des Voranschlags ist darauf zu halten, daß wo Schulden vorhanden sind, die Tilgung derselben eingeleitet und jede stattgefundene Verminderung des Grundstockes so weit und so bald als thunlich wieder gedeckt werde.

§. 41.

Der gefertigte Voranschlag ist in Doppelschrift sammt Beilagen (§. 37) und den ihm zu Grund gelegten Rechnungen dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Erwirkung der höhern Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Die Stifftungskommission ist dafür verantwortlich, daß keine Ausgaben in den Voranschlag aufgenommen werden, zu deren Bestreitung der Fond keine Verpflichtung hat.

§. 43.

Der zum Vollzug genehmigte Voranschlag geht in einfacher Ausfertigung an die Stifftungskommission zurück. Die Doppelschrift wird zu den Akten des Katholischen Oberstiftungsrathes genommen.

Nach dem Eintreffen des genehmigten Voranschlags hat die Stifftungskommission alsbald eine Abschrift hievon dem Rechner zuzufertigen.

§. 44.

Das Formular für Aufstellung der Voranschläge wird durch spätere Verordnung des Katholischen Oberstiftungsrathes vorgeschrieben werden.

### Sechster Abschnitt.

Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen.

§. 45.

Bei Fonds, für welche ein Voranschlag gefertigt werden muß (§. 34), verfügt die Stifftungskommission innerhalb der durch den genehmigten Voranschlag bestimmten Schranken ohne Rücksicht auf die Größe einzelner Geldbeträge.

Dieselbe ist befugt, alle Beträge einer Rubrik von einer ganzen Voranschlagsperiode zusammenzuziehen und bei derselben Rubrik die Minderverwendung von einem Jahre zu Mehrausgaben in den anderen Jahren

der nämlichen Voranschlagsperiode zu benützen; sie darf aber nicht die Ueberschüsse der einen Rubrik unter einer andern verwenden.

§. 46.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht angeordnet wurde, sind die Stiftungskommissionen befugt, unständige Ausgaben im Einzelnen bis zum Betrage von 30 fl. auf den betreffenden Fond ohne besondere höhere Genehmigung zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ist aber sorgfältig darauf zu achten und bleiben die Stiftungskommissionen dafür verantwortlich, daß die laufenden Einnahmen eines Fonds durch derartige Ausgaben nicht überschritten, also Grundstocksmittel nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, und daß überhaupt keine Ausgaben bestritten werden, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen.

Zu allen unständigen Ausgaben, welche den Betrag von 30 fl. übersteigen, ist die Dekreturmächtigung des katholischen Oberstiftungsrathes, beziehungsweise Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich. In den desfallsigen Vorlageberichten (§. 6) ist jeweils nachzuweisen, daß der von der Stiftungskommission beantragte Aufwand aus den Erträgen des Fonds bestritten werden kann.

§. 47.

Die Stiftungskommission ertheilt alle Einnahms- und Ausgabe dekreturen, auch solche, wozu eine höhere Ermächtigung erforderlich ist.

§. 48.

Jede Dekretur muß den Beschluß, auf welchem die Anweisung beruht, mit Datum und Nummer enthalten.

Ist zur Ertheilung der Dekretur die Genehmigung des katholischen Oberstiftungsrathes oder die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, beziehungsweise Großherzoglicher Staatsregierung erforderlich, so muß die einschlägige Entschliebung, beziehungsweise Eröffnung des katholischen Oberstiftungsrathes (§. 6) in Urschrift der Dekretur beigelegt werden, nachdem zuvor eine Abschrift zu den Akten der Stiftungskommission gefertigt wurde.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, so genügt es an einer einmaligen Anweisung mit Angabe der Anfangs- und Verfallzeit.

§. 49.

Die Unterzeichnung der Dekreturen geschieht wie jene der übrigen Beschlüsse der Stiftungskommission nach Vorschrift in §. 16.

## §. 50.

Jede Kostenrechnung muß sorgfältig im Kalkül geprüft sein, bevor sie zur Zahlung angewiesen wird.

Rechnungen, deren Prüfung durch Sachverständige, wie z. B. durch den Baumeister, Bauaufseher oder Orgelbauinspektor erforderlich ist, müssen von diesen geprüft und beurkundet sein, bevor die Stiftungskommission derartige Zettel zur Zahlung anweist.

Bei Arbeiten in oder an Dienst- beziehungsweise Miethwohnungen muß der Wohnungsinhaber die Richtigkeit und Brauchbarkeit der gefertigten Arbeit auf der betreffenden Kostenrechnung beurkunden.

## §. 51.

Die Stiftungskommission, welche für die richtige Einhaltung des genehmigten Voranschlags (§. 45) verantwortlich ist, hat ein Anweisbuch zu führen, in welches alle vorkommenden von ihr dekretirten ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung der Rubriken des Voranschlags eingetragen werden.

Dieses Anweisbuch vertritt zugleich die Stelle des Notabilienbuchs und ist bei Abhör der Rechnung mitvorzulegen.

## §. 52.

Das Anweisbuch muß mit der einschlägigen Rechnung genau übereinstimmen.

## §. 53.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht vorgeschrieben ist (§. 34), hat die Stiftungskommission statt des Anweisbuches ein Notabilienbuch zu führen. In dieses Buch müssen alle neuen Einnahmen und alle aufgehobenen oder verminderten ständigen Ausgaben eingetragen werden.

Die Ordnungszahl des Notabilienbucheintrages ist jedesmal der betreffenden Dekretur beizusetzen\*).

## §. 54.

Außer den in den §§. 21, 24, 25, 30, 31, 33 und 46 erwähnten Fällen können ohne höhere Ermächtigung die Beschlüsse der Stiftungskommission über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1. über Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder sonstige bleibende Belastung von liegenschaftlichem Vermögen, sowie über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe, ferner über alle Verwendungen von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über Erwerbung unbeweglicher Güter;
3. über neue Bauten;
4. über Hauptausbesserungen an Gebäuden, so weit die erforderlichen Mittel nicht schon mit dem Voranschlag genehmigt sind;

\*) Anmerkung. Das Formular für das Notabilienbuch ist der Kassen- und Rechnungs-Instruktion beigegeben.

5. über Ablösung von Berechtigungen (Lehen, Gülten, Grundzinse u. dergl.);
6. über wesentliche Veränderung in der bisherigen Benützungsort von Liegenschaften;
7. über Verpachtungen von Liegenschaften auf länger als 9 Jahre;
8. über Verpachtungen und Vergebung von Accorden aus freier Hand, wenn die Pacht- oder Accordsumme mehr als 30 fl. beträgt;
9. über Nachlässe von Forderungen und über Verluste jeder Art;
10. über Vergleiche und Verzichte insbesondere bei dinglichen Rechten;
11. über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen;
12. über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung oder zur Erhöhung derselben;
13. zu Pfandstrichsbewilligungen, wenn die Pfandurkunde nicht mit verabsolgt werden kann\*), sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Rechten wo keine Pfandverschreibung existirt;
14. zur rechtlichen Vertretung eines Fonds in streitigen Rechtsachen.

## §. 55.

In den Fällen des §. 54, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, zu allen Grundstücksveränderungen aber und in Fällen, wo die Erträgnisse eines Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen, ist auch noch die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung erforderlich (vgl. §. 6).

## Siebenter Abschnitt.

### Vom Kassen- und Rechnungswesen.

#### a. Obliegenheiten und Befugnisse des Rechners, Vorlage und Abhör der Rechnung.

## §. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art werden durch den Fondsrechner vollzogen, worüber dieser genaue Rechnung abzulegen hat. Alle Vorräthe an baarem Gelde und Naturalien sind oder werden dem Rechner anvertraut, wofür derselbe haftet.

## §. 57.

Derselbe hat die Fondsgelder getrennt aufzubewahren; er darf solche mit seinen Privatgeldern nicht vermengen, und unter keinen Umständen, auch vorübergehend nicht zu Privat Zwecken verwenden.

## §. 58.

Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlichen 500 fl. und darüber haben, ist die Rechnung jedes Jahr, bei weniger als 500 fl. bis 200 fl. Einnahmen ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesamteinnahme alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

\*) Vergleiche Anhang II. §. 20.

Hiernach sind auch die Fonds- oder Stiftungsrechnungen in solche I., II. und III. Klasse abgetheilt (§. 35).

§. 59.

Ueber die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens für kirchliche Stiftungen, nämlich über die Führung der Geld- und Naturalientagebücher (Journalien), den zeitweisen Sturz der Kasse- und Naturalvorräthe, die Buchführung nach einem allgemeinen Rubrikenschema, sodann über die Rechnungsablage, Vermögensdarstellung und die Führung des Fahrnißinventars werden besondere Vorschriften vom Katholischen Oberstiftungsrathe erlassen werden.

Inzwischen bleiben hiefür die bisher bestandenen Vorschriften maafgebend.

§. 60.

Innerhalb drei Monaten nach Beendigung einer Rechnungsperiode hat der Rechner die gestellte Rechnung sammt den gehörig geordneten Belegen der Stiftungskommission zu übergeben, worauf diese längstens innerhalb vier Wochen die Rechnung nebst den Beilagen einer summarischen Prüfung zu unterwerfen und über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen hat. Sodann ist die Rechnung sammt Beilagen und den beiden Vorrechnungen nebst jenem Erfundsprotokoll, dem Natural- und Kassensturz-Protokoll, auch das Anweis- beziehungsweise Notabilienbuch (§. 51. 53.) dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Abhör vorzulegen.

b. Von der Beaufsichtigung des Rechners.

§. 61.

Die Stiftungskommission hat den Rechner in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt zu beaufsichtigen, sie hat sich insbesondere von Zeit zu Zeit über die Art der Aufbewahrung der Geld- und Naturalvorräthe näher zu verlässigen und nach Umständen im Interesse des Fonds hierwegen die nöthige Anordnung zu treffen; sie hat ferner — ohne vorherige Benachrichtigung des Rechners — mindestens einmal im Jahr einen Sturz der Kasse und der etwa vorhandenen Naturalien und in Fällen, wo es räthlich erscheint, eine Liquidation der im Ausstand nachgeführt werdenden Forderungen, nämlich der Kapitalien und sonstigen Aktivreste von Belang vorzunehmen, worauf je nach Erfund sofort die geeigneten Verfügungen zu erlassen oder berichtliche Vorlagen an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen sind.

Vorstehende Instruktion hat unterm 13. Mai 1863, Nr. 5336. die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und unterm 30. April 1863, Nr. 5009/10 die Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erhalten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

**Ziegler.**

Hug.